

Königl. Hoheit als Antragsteller das Recht absprechen wird, heute auf Abstimmung über seinen Antrag zu bringen. Würde also heute der Ritterstädt'sche Antrag angenommen, nebenher aber auch über den Sr. Königl. Hoheit abgeurtheilt, so wäre die Frage ja schon entschieden, über die die Deputation sich erst noch berathen soll; denn in der Hauptsache kommen die Amendements des D. Günther und Prinz Johann auf Eins hinaus.

v. Posern: Ich kann nicht leugnen, es steht der Regierung frei, zu verlangen, daß wir über das Princip jetzt abstimmen sollen. Ich sollte aber meinen, daß es besser wäre, wenn dies jetzt nicht geschähe. Nach dem Antrage des Herrn D. Günther soll uns künftig ein Plan über Organisation der neuen Criminalgerichte vorgelegt werden. Bei dieser Vorlage nun werden wir jedenfalls wieder darauf zurückkommen, weil nach dem Günther'schen Vorschlage Deffentlichkeit sowohl, als auch Mündlichkeit im weiteren Sinne ausgeschlossen sein können, aber nicht ausgeschlossen sein müssen. Wenn wir auch jetzt abgestimmt haben, es werden sich immer wieder Stimmen für dieses oder jenes Princip erheben, und es wird unsere jetzige Abstimmung nichts helfen, wohl aber befürchte ich, wenn nicht große Vorsicht bei der Fragstellung, die diesmal große Schwierigkeiten darbietet, angewendet wird, Verwirrung; denn wohl kann ich aus Ueberzeugung, weil ich für den Günther'schen Vorschlag bin, gegen das Princip, welches die Deputation der zweiten Kammer an die Spitze gestellt hat, stimmen, gleichwohl nicht für den Gesetzentwurf, weil derselbe mir zu wenig bietet.

Staatsminister v. Könnert: Von Organisation der Gerichte wird man nicht sprechen können, wenn man nicht vom Princip geredet hat.

Bürgermeister Hübler: Ich muß den geehrten Sprecher v. Posern darauf aufmerksam machen, daß selbst in dem Falle, wenn der Gesetzentwurf in dieser Kammer mit Majorität durchgehen sollte, es dann der Kammer immer noch frei bleibt, den Antrag des Herrn D. Günther an die Staatsregierung zu bringen.

v. Posern: Ich glaube nur, bei der künftigen Berathung wird immer wieder die Frage über das Princip auftauchen, weil, kommt dieses erst auf dem künftigen Landtage vor, die dann versammelten Kammern sich nicht an den jetzigen Beschluß gebunden erachten würden.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, es scheint, da man sich auf die Fragstellung einläßt, nunmehr an der Zeit zu sein, daß ich auf dieselbe zurückkomme. Die hohe Staatsregierung hat offenbar das Recht, zu verlangen, daß wir über ihren Antrag durch Abstimmung unsere Meinung zu erkennen geben. Es liegen aber mehre Amendements vor. Das eine von Herrn Bürgermeister Behner ist nicht ausreichend unterstützt worden; ich würde mich also nur auf die zu beziehen haben, welche ausreichend unterstützt wurden. Und da treten sie chronologisch so ins Leben, daß das erste von Herrn D. Günther hervorging in der Montagssitzung; in der Dienstsitzung eins vom Herrn Secretair

Bürgermeister Ritterstädt, welches dahin ging, daß das erste vom Herrn Domherrn Günther an die Deputation zur Begutachtung zu geben und dann an die Kammer zu bringen sei; das dritte Amendement ist heute von Sr. Königl. Hoheit ausgegangen. Nun haben wir es immer so gehalten und es liegt in der Natur der Sache, daß die Unteramendements erst beantwortet werden müssen. Meine Ansicht geht dahin, und es hat der Herr Referent ganz meine Ansicht getroffen, wie ich sie mir aufgezeichnet hatte: es möge zuerst der Ritterstädt'sche Antrag zur Abstimmung kommen, dann der von Sr. Königl. Hoheit, und wenn dieser nicht Annahme findet, dann erst der Antrag des Domherrn Günther.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dem letzten Antrag doch wohl erst die Frage über das Hauptprincip vorausgehen möge.

Präsident v. Gersdorf: Es würde dann die Frage auf den dritten Antrag erst gestellt werden können, wenn über das Princip abgestimmt ist. Die beiden erstern Fragen würden daher vorausgehen, dann die Hauptfrage über das Princip folgen und endlich über den Günther'schen Antrag abgestimmt werden.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich muß mir doch von dem Herrn Staatsminister eine Erläuterung ausbitten: ob nach seiner Ansicht, wenn über das Princip zu Gunsten der Staatsregierung abgestimmt werden sollte, der Günther'sche Antrag nicht stiele?

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube, der Antrag vom Domherrn Günther geht dahin, den Entwurf bei Seite zu legen, und keine Erklärung zu geben. Wenn aber der Antrag vom Herrn Secretair Ritterstädt angenommen wird, dann ist der Antrag des Domherrn Günther nicht präjudicial.

Prinz Johann: Ich wünsche, daß mein Antrag lieber nach der Principfrage komme, damit die Herren, welche für den Regierungsentwurf stimmen, dadurch nicht präjudicirt werden.

Präsident v. Gersdorf: Zuerst würde somit der Ritterstädt'sche Antrag kommen, dann die Hauptfrage über das Princip, hierauf der Antrag Sr. Königl. Hoheit und endlich der des Herrn Domherrn Günther. — Wenn man über die Fragstellung einig ist, so wäre die Debatte für geschlossen zu erachten, und nachdem dies erfolgt ist, werde ich zur Fragstellung übergehen und wünsche nur von der Kammer zu wissen, ob ich jeden Antrag, ehe ich die Frage darauf richte, vorlesen soll. — Zuerst würde ich den Ritterstädt'schen Antrag vorlesen; er lautete: „Daß der Günther'sche Antrag an die betreffende außerordentliche Deputation abgegeben und von dieser noch vor der Abstimmung über die vorliegenden Principfragen begutachtet werden möge.“ — Ich frage die Kammer: ob sie den Ritterstädt'schen Antrag annimmt?

Der Antrag wird von 33 Stimmen gegen 8 abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun der Namensaufruf einzutreten haben; denn ich würde glauben, daß wenn über das Hauptprincip abgestimmt wird, darüber mit Namensaufruf abzustimmen ist, und ich bitte nur, daß keiner der Herren eher ant-